



Arbeitsversion

Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Winterthur

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Art. 1 Grundlagen

¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Sonderschulen der Stadt Winterthur.

² Die Schulen sind im Sinne von § 2 des Volksschulgesetzes zu führen.

Art. 2 Angebot

¹ Der Stadtrat bestimmt das Angebot.

² Er stellt sicher, dass die Institutionen:

- a. vom Kanton als Sonderschulen anerkannt werden;
- b. ihr Angebot und ihre Dienstleistungen jeweils den sich verändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnissen anpassen.

Art. 3 Leitung

¹ Die Schulen werden je von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter, welche in das zuständige Departement eingegliedert sind, geführt.

Art. 4 Sonderschulkonferenzen

¹ Alle Mitarbeitenden einer einzelnen Sonderschule bilden zusammen mit den Führungspersonen die jeweilige Sonderschulkonferenz.

² Sie dienen der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.

Art. 5 Elternmitwirkung

¹ Die Elternmitwirkung bezweckt die Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen welche die Schule betreffen, dient der Kontaktpflege, dem regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch sowie der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft. Sie dient damit der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- / Erziehungsauftrag der Schule ergeben.

Art. 6 Stadtrat

¹ Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere den Schulbetrieb, die Elternmitwirkung, die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie das Betreuungsangebot.

Stadt Winterthur

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	